

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen KENIAL e.V.

Er hat den Sitz in 86923 Finning, Dorfänger 4.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern und Jugendlichen sowie bedürftigen Familien in Not leidenden Regionen der Welt. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch selbstentwickelte, konkrete Hilfsprojekte in Zusammenarbeit mit geeigneten mildtätigen Körperschaften vor Ort mit folgenden Zielen:

- Unterstützung bei der Versorgung, Unterbringung und Pflege von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern und Jugendlichen vor Ort
- Förderung und Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung von elternlosen und/oder heimatlosen Kindern und Jugendlichen vor Ort
- Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Familien vor Ort
- Förderung und Unterstützung der medizinischen Versorgung der genannten Kinder, Jugendlichen sowie von bedürftigen Familien durch finanzielle und materielle Versorgung von Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen vor Ort

Der Verein fördert diese Ziele im Rahmen von konkreten Hilfsprojekten durch die Beschaffung von Mitteln aus Spenden und Veranstaltungen und deren Weiterleitung an anerkannte mildtätige Körperschaften vor Ort unter Nachweis der tatsächlichen selbstlosen Verwendung dieser Mittel für steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit im Dienste des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Verpflichtet der Verein Personen zur Erbringung von entgeltlichen Diensten, so bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Dienste und die dafür geleisteten Entgelte genau festgelegt werden, wobei die Angemessenheit von Dienst und Entgelt gewahrt sein muss.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten bereit ist.

Über dem Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist sofort möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von zwölf Monaten trotz dreimaliger schriftlicher Kontaktaufnahme nicht reagiert. Als unbeantworteter Kontaktversuch gilt insbesondere auch das Ausbleiben einer Rückmeldung auf die Einladung zur Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 50 Euro erhoben. Der Beitrag ist jeweils zum 31. März eines Jahres fällig.

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichten können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang für die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vereinsvorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt und sind vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation virtuell (Online-Verfahren) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und online Teilnehmenden (Z.B. per Videokonferenz/Telefon) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der einberufende Vorstand nach billigem Ermessen. Für die Einberufung gilt im Übrigen § 10 der Satzung entsprechend.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- f) Entlastung des Vorstandes

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online)) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung (Online) erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung selbst unmittelbar persönlich oder mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist als reine Präsenzversammlung durchzuführen, wenn dies mit dem Verlangen beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch einzuberufen und hierzu einzuladen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

3. Findet die Mitgliederversammlung nur als reine Online-Versammlung oder auch als gemischte Präsenz- und Onlineversammlung statt, wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich (sei es auf einem Stimmzettel oder elektronisch im Falle einer auch virtuellen Mitgliederversammlung in dem dafür vorgesehenen Chatraum) durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Aufwandsersatz

Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

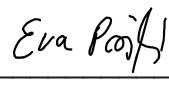
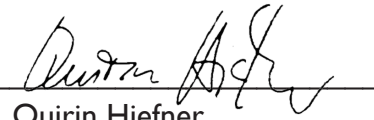
§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsrechte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine im Auflösungsbeschluss zu bezeichnende inländische steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat, wobei der diesbezügliche Beschluss der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts bedarf.

---Ende der Satzung---

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 14.11.2025 und die unveränderte Bestimmung mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.


Anke Johannssen
Eva Proissl
Quirin Hiefner

FINNING, 14.11.2025

Ort und Datum Unterschriften